

Satzung der Stadt Eggenfelden zur Regelung der Rechtsverhältnisse kommunaler Beiräte

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Kommunale Beiräte

Kommunale Beiräte im Sinne dieser Satzung sind alle Lenkungsgruppen, Beiräte, Arbeitskreise und sonstigen Zusammenschlüsse, die vom Stadtrat einberufen werden und deren Mitglieder namentlich benannt sind.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz und Dauer

- (1) Die Entscheidung über die Einrichtung eines kommunalen Beirats, dessen Zusammensetzung und dessen genauen Aufgabenkreis trifft der Stadtrat.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, führt den Vorsitz im jeweiligen Beirat der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm bzw. ihr benannte Vertretung.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Stadtrat namentlich berufen. Über Änderungen in der Zusammensetzung entscheidet der Stadtrat.
- (4) Soweit nichts anderes geregelt ist, besteht das Gremium für die Dauer, die zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes notwendig ist, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Stadtrates. Über die Auflösung entscheidet der Stadtrat.

§ 3 Rücktritt und Wegfall eines Mitglieds

Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund ist gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. Ein Mitglied kann in entsprechender Anwendung des Art. 19 Abs. 2 GO vom Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt. Bei Rücktritt oder Wegfall eines Mitglieds beruft der Stadtrat innerhalb von zwei Monaten ein Ersatzmitglied.

§ 4 Geschäftsordnung

Jeder kommunale Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Gremien gelten die jeweiligen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Eggenfelden entsprechend, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Sitzungen der Gremien nichtöffentlich und können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend.

(3) Das Gremium wird durch dessen Vorsitzenden bzw. dessen Vorsitzende einberufen.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Gremiums setzt die Tagesordnung fest.

§ 6 Befugnisse, Rechtsstellung und Verschwiegenheit

(1) Aufgabe der kommunalen Beiräte ist die Informationsbeschaffung und die Beratung des Stadtrates oder eines Ausschusses im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Eine Informationsbewertung oder Beschlussfassung obliegt den dafür zuständigen kommunalen Organen.

(2) Die Mitglieder des Gremiums unterliegen der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO). Im Falle eines Verstoßes hiergegen kann das betreffende Mitglied durch Stadtratsbeschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 7
Ehrenamtliche Mitglieder; Entschädigung

(1) Die Mitglieder üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, für die sie Anspruch auf angemessene Entschädigung haben.

(2) Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Sitzungsgeld für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gremiums.

(3) Für Personen, die im Rahmen ihrer hauptamtlichen Dienstausbübung in einen kommunalen Beirat berufen werden entfällt der Entschädigungsanspruch.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2022 in Kraft.

84307 Eggenfelden, 14. März 2022
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15. März 2022 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15. März 2022 angeheftet und am 31. März 2022 wieder entfernt.

Eggenfelden, 14. März 2022

Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister